



Sonnenbühl
Schwäbische Alb

Kindertagesstättenordnung
der
Gemeinde Sonnenbühl

Die Arbeit in unseren Kindertagesstätten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder in den Kindertagesstätten vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt, soweit das notwendige Personal und die notwendigen Plätze vorhanden sind. In den Einrichtungen im Ortsteil Erpfingen ist die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr möglich.

In den Kinderhäusern in Genkingen, Udingen und Willmandingen ist es möglich Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr aufzunehmen. Näheres hierzu erfahren Sie beim Bürgermeisteramt.

Nach § 3 Abs. 2a des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG) haben die Personensorgeberechtigten einen Bedarf mindestens 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme anzuzeigen.

Damit das Kind den Beginn des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgreich gestalten kann, braucht es Begleitung, Orientierung und einfühlsamen Schutz. Deshalb gestalten wir den Eintritt mit einer individuellen Eingewöhnungsphase in der die Begleitung für das Kind durch die Personensorgeberechtigten von sehr großer Bedeutung ist.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertagesstätten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der pädagogischen Fachkraft unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geöffnet.

Öffnungszeiten:

Modell A: Montag bis Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr,

Modell B: Montag bis Freitag: 07:00 bis 14:00 Uhr

In Genkingen, Udingen und Willmandingen:

Ganztagesbetreuung ab 3 Jahre: Montag bis Donnerstag: 07:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 07:00 bis 14:00 Uhr

Krippe: Montag bis Donnerstag: 07:00 bis 16:30 Uhr
Freitag: 07:00 bis 14:00 Uhr

In Udingen- Naturkindergarten: Modell B, s. oben

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das

Personal nicht gewährleistet. Beim Betreuungsmodell Krippe ist eine Anwesenheitspflicht von mindestens 3 Tage in der Woche von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr Voraussetzung.

Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten eintreffen und müssen pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden, soweit nicht eine Erklärung gemäß Ziff. 5 der Ordnung vorliegt.

Das Jahr in der Kindertagesstätte beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Die Ferien werden durch die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben und werden vom Träger unter Berücksichtigung und Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mangel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeiträge

(Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag und zusätzliches Essensgeld erhoben. Der Elternbeitrag ist für 11 Monat zu bezahlen. Die Höhe des Elternbeitrages und des Essensgeldes wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt (s. Anhang 1). Dieser richtet sich nach Art der Betreuung. Eine Änderung des Beitrages und des Essensgeldes und auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bleiben vorbehalten.

Der Beitrag für die Kindertagesstätte ist am **10. des laufenden Monats** zur Zahlung fällig, Wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrags mehr als einen Monat im Rückstand sind, verliert das Kind das Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kindertagesstätten darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen. Auf Antrag kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden. Gemäß dem Bundessozialhilfegesetz kann in sozialen Härtefällen eine Übernahme des Elternbeitrages durch das Kreisjugendamt beantragt werden.

Die Höhe des Kindergartenbeitrages verringert sich bei Geburt eines Geschwisterkindes, das im selben Haushalt lebt und bei Vollendung des 3. Lebensjahres bei Besuch des Modell A unter 3 Jahre, im darauffolgenden Monat.

3a. Beiträge für sonstige Betreuung

Eingewöhnung: Beginnt die Eingewöhnung bis zum 15. des Monats ist ein ganzer Monatsbeitrag zu bezahlen. Beginnt die Eingewöhnung erst ab dem 16. des Monats ist ein halber Monatsbeitrag zu bezahlen.

Besuch der Einrichtung zwischen Ferien und Schuleintritt: Besucht das Kind die Einrichtung nach den Sommerferien der Einrichtung bis zu 15 Kalendertage, ist ein halber Monatsbeitrag zu bezahlen, ab dem 16. Kalendertag ist ein ganzer Monatsbeitrag zu bezahlen.

Ferienbetreuung: Die Gemeinde bietet bei Bedarf und soweit das notwendige Personal vorhanden ist, eine Ferienbetreuung ab 3 Jahren in den Sommerferien gegen ein Entgelt an (Näheres erfahren Sie über die Kindertagesstätte).

4. Verpflegung

Es besteht die Möglichkeit bei den Modellen B und Mischmodell an der Mittagsverpflegung teilzunehmen (nicht im Kiga Wirbelwind, Erpfingen). Bei der Ganztagesbetreuung und der Krippe ist die Teilnahme an der Verpflegung verpflichtend.

Der Beitrag für die Verpflegung wird über die Firma Kitafino abgerechnet.

Es wird vorausgesetzt, dass das Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten in der Einrichtung mithelfen bzw. Mahlzeiten essen darf, die von anderen Kindern in der Einrichtung zubereitet oder von deren Eltern zu Hause oder von Zulieferer zubereitet worden sind.

5. Abmeldung/Wechsel des Betreuungsmodells

1.) Abmeldungen sind grundsätzlich den pädagogischen Fachkräften in der Einrichtung zu melden. Abmeldungen sind nur schriftlich und zum Ende des Kindergartenjahres möglich. In besonderen Härtefällen ist eine Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Die Entscheidung, ob eine frühere Abmeldung möglich ist, trifft das Bürgermeisteramt.

2.) Satz 1 bis 4 gilt auch für den Wechsel des Betreuungsmodells.

Ein Wechsel des Betreuungsmodells oder des Moduls in der Krippe ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen jeweils zum Beginn des dann folgenden Monats möglich, sofern Plätze/Kapazitäten vorhanden sind. Die Frist verkürzt sich auf 4 Wochen zum Beginn des darauffolgenden Monats, wenn durch den Wechsel des Betreuungsmodells oder des Moduls in der Krippe keine organisatorischen Änderungen in der Einrichtung (z. B. geänderter Dienstplan) erforderlich werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Bürgermeisteramt.

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.

- Der Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- das Kind, die Einrichtung nur vereinzelt besucht und somit eine permanente Eingewöhnung notwendig ist,
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
- Sollte das Kind für die Einrichtung nicht tragbar sein.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7. Unfallversicherung

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der pädagogischen Fachkraft unverzüglich zu melden damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc..

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung ohne Rücksicht auf die Art der Erkrankung zu informieren. Bei Ganztagesbetreuung und Krippenbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus, abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an den Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dasselbe gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen und dergleichen. Für die Eltern, das Personal und sonstige Personen gilt dies entsprechend. Ausscheider z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die

Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Der Einrichtung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Eine solche Bescheinigung ist immer vorzulegen bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kosten für die Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. **siehe. Anhang 3 u. 4**

9. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 24. April 2013).

10. Datenschutz

1.) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2.) Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillig schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

3.) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben, s. Anlagen

4.) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten, s. Anlagen

5.) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kinder nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen der Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

a) Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte

b) ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers

c) Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen

d) Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern

e) Angaben zu

- Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird

- Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkungen der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

- Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben

f) Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

g) Erstellung von Bildmaterial bei Veranstaltungen auf dem Gelände und in der Tagesstätte sind untersagt.

11. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche vorher ergangenen Ordnungen außer Kraft.

12. Verbindlichkeit

Diese Kindertagesstättenordnung wird den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

Sonnenbühl, den 01.09.2022

Uwe Morgenstern

(Bürgermeister)

Hinweis: Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben